

Standort- und Betreibervertrag Solarstromanlage

Zwischen

der Einwohnergemeinde Ettingen, vertreten durch den Gemeinderat Ettingen, dieser vertreten durch Frau Sibylle Haussener, Gemeindepräsidentin, und Herrn Hans Rudolf Aeberhard, Gemeindeverwalter (nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und

der Solargenossenschaft Gugger-Sunne, Ettingen, vertreten durch Hans Weber, Präsident, und Kurt Züllig, Aktuar, (nachstehend „Genossenschaft“ genannt)

ist folgender Standort- und Betreibervertrag vereinbart worden:

§ 1

Die Gemeinde überlässt der Genossenschaft die Nutzung der Dachflächen des Doppekindergartens Gempenweg zur Stationierung einer Solarstromanlage. Die Gemeinde stellt im gleichen Gebäude den für die Unterbringung der technischen Anlagen (Wechselrichter usw.) notwendigen Raum zur Verfügung.

§ 2

Die Dauer der Standortbewilligung beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage und erneuert sich anschliessend stillschweigend um jeweils weitere 5 Jahre, sofern keine der beiden Parteien diesen Vertrag kündigt. Die Kündigung hat spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) zu erfolgen.

Wird nach Ablauf der vereinbarten Betriebsdauer dieser Vertrag egal durch welche Vertragspartei gekündigt, verpflichtet sich die Genossenschaft zum Rückbau der gesamten Solarstromanlagen und den damit zusammenhängenden technischen Anlagen sowie zur Erstellung des ursprünglichen Zustands auf ihre Kosten. Der Rückbau hat in Absprache mit der Gemeinde in angemessener Frist nach Vertragsauflösung zu erfolgen.

§ 3

Die Genossenschaft erhält von der Gemeinde das Zugangsrecht zur Solarstromanlage auf den Dachflächen sowie zu den damit verbundenen technischen Anlagen.

§ 4

Die Genossenschaft ist für den Betrieb, die Überwachung und den Unterhalt der ganzen Solarstromanlage und deren technischen Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

§ 5

Die Genossenschaft schliesst eine Betreiberhaftpflichtversicherung sowie eine Versicherung gegen die Beschädigung der Anlage durch Naturereignisse (Hagel, Blitz, Wind usw.) ab.

Alle Risiken im Zusammenhang mit der Solarstromanlage und den damit verbundenen technischen Anlagen trägt die Genossenschaft. Ebenfalls ist die Genossenschaft der Gemeinde gegenüber haftbar für Gebäudeschäden, welche aus dem Betrieb der Solarstromanlage und den damit verbundenen technischen Anlagen entstehen.

§ 6

Wird während der Vertragsdauer der Solarstromanlage ein Standortwechsel durch die Gemeinde verursacht, so kommt die Gemeinde für alle Kosten des Standortwechsels auf.

§ 7

Bei einer allfälligen notwendigen Dachsanierung gehen die Kosten für die Demontage und Montage der Anlage je zur Hälfte zu Lasten der Genossenschaft und der Gemeinde.

§ 8

Die Solarstromanlage und die damit verbundenen technischen Anlagen verbleiben im Eigentum der Genossenschaft. Falls sich die Genossenschaft auflöst, kann die Gemeinde wahlweise den Rückbau der Solarstromanlage und den damit verbundenen technischen Anlagen auf Kosten der Genossenschaft, oder unter Ausrichtung einer zeitwertmässigen Entschädigung an die Genossenschaft den Verbleib der Solarstromanlage und der damit verbundenen technischen Anlagen auf/im Gebäude der Gemeinde im dannzumaligen Zustand verlangen.

Ettingen, den 06. JUNI 2017

Einwohnergemeinde Ettingen

Der Gemeinderat

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:



Ettingen, den 20. Mai 2017

Solargenossenschaft Gugger-Sunne

Der Präsident: Der Aktuar:

